

## Richtlinie zum Besuch eines zweiten Brückenangebots

vom 29. März 2021 (Stand 1. Januar 2024)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 4 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung<sup>1</sup>

als Richtlinie:

### *Ziff. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Vorbereitungsangebote auf die berufliche Grundbildung dauern in der Regel höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.

### *Ziff. 2 Ausnahmegewilligung*

<sup>1</sup> Über die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebots entscheidet die zuständige Berufsfachschulberaterin oder der zuständige Berufsfachschulberater.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Bewilligung des Besuchs eines zweiten Brückenangebots sind ein zufriedenstellendes Verhalten und eine gute schulische Motivation.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung kann den Besuch eines zweiten Brückenangebots aus wichtigen Gründen bewilligen, insbesondere wenn der Schüler bzw. die Schülerin:

- a) als erstes Brückenangebot den Integrationskurs für Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen besucht hat und bei Eintritt in das zweite Brückenangebot das 21. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- b) im ersten Jahr des Brückenangebots die Vorlehre wegen unterjährigem Eintritt während weniger als einem Semester besucht hat;
- c) das erste Brückenangebot aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nur zu Teilen besuchen konnte und sich deshalb trotz eigenen Anstrengungen nicht ausreichend auf die berufliche Grundbildung vorbereiten konnte.

### *Ziff. 3 Gesuch*

<sup>1</sup> Das schriftliche Gesuch zum Besuch eines zweiten Brückenangebots ist dem Amt für Berufsbildung vor Eintritt in das zweite Brückenangebot einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist zu begründen.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist eine Stellungnahme der Schule über Erfahrung, Verhalten und Motivation des Schülers bzw. der Schülerin während des ersten Brückenangebots beizulegen.

---

<sup>1</sup> sGS 231.11.

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 11. Dezember 2023.



*Ziff. 4 Zuteilung*

<sup>1</sup> Die Zuweisung an den Schulort des zweiten Brückenangebots erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen über die Schulkreiseinteilung. Die Zuteilung in die Niveauroffnung richtet sich nach den Kriterien der Schule.

*Ziff. 5 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zum Besuch eines zweiten Brückenangebotes vom 16. April 2010 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller  
Amtsleiter